

Gebührenfrei gemäß §§ 109 und 110 ASVG

## **4. Zusatzvereinbarung**

zur Rahmenvereinbarung vom 18. Dezember 2020, abgeschlossen gemäß §§ 338 ff ASVG zwischen Ergotherapie Austria, Bundesverband der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs, 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9/2/1, einerseits und der Österreichischen Gesundheitskasse, 1100 Wien, Wienerbergstraße 15-19, andererseits.

### **§ 1**

#### **Valorisierung der Tarife ab 01.01.2023**

- (1) Die Tarife des Jahres 2023 werden rückwirkend ab 01.01.2023 wie folgt festgesetzt:
  - a) Basis für die Berechnung der Tarife 2023 sind die endgültigen Tarife 2022.
  - b) Der Tarifanteil zur Abdeckung der Praxiskosten (49,8 % des Tarifes) wird rückwirkend ab 01.01.2023 um die Prognose des Verbraucherpreisindex (laut vierteljährlicher Konjunkturprognose des WIFO, veröffentlicht im März 2023) des Jahres 2023 (7,1 %) angehoben.
  - c) Der Tarifanteil zur Abdeckung der Arbeitszeit (50,2 % des Tarifes) wird rückwirkend ab 01.01.2023 mit den durchschnittlichen Gehaltsanhebungen im öffentlichen Bereich (öffentlicher Dienst, Sozialversicherung) des Jahres 2023 (10,86 %) valorisiert und bleibt somit unverändert.
  - d) Die nach lit b und c angepassten Tarife bilden ab 01.01.2023 rückwirkend die Grundlage für die Honorierung und stellen gleichzeitig die endgültigen Tarife für das Jahr 2023 dar.
- (2) Die sich für das 1. Quartal 2023, durch die Festsetzung der endgültigen Tarife, ergebende Nachzahlung wird zum 22.09.2023 angewiesen.
- (3) Die ab 01.01.2023 gültigen Tarife sind der Beilage 1 (Tarifanlage) zu entnehmen. Beilage 1 ist integrierender Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung und ersetzt die bisherige Tarifanlage der Rahmenvereinbarung in der Fassung der 3. Zusatzvereinbarung.

## § 2

### **Automatische Tarifvalorisierung ab 01.01.2024**

- (1) Ab dem Jahr 2024 erfolgt die Festsetzung der endgültigen Tarife zu Beginn des jeweiligen Jahres anhand einer automatischen Tarifvalorisierung, welche wie folgt festgelegt wird:
- a) Die endgültigen Tarife 2023 bilden die Basis für die Berechnung der Tarife 2024.
  - b) Der Tarifanteil zur Abdeckung der Praxiskosten (49,8 % des Tarifes) wird ab 01.01.2024 um die Prognose des Verbraucherpreisindex des Jahres 2024 (laut vierteljährlicher Konjunkturprognose des WIFO, veröffentlicht im Dezember 2023) angehoben. Der veröffentlichte Wert entspricht dem Erhöhungsprozentsatz des Fixkostenanteils zur Gänze.
  - c) Wird die Veröffentlichung der vierteljährlichen Konjunkturprognose des WIFO, inklusive VPI-Prognose, eingestellt, hat an dessen Stelle in lit a eine vergleichbare Prognose zu treten. In diesem Fall haben die Vertragspartner im Einvernehmen eine entsprechende Ersatzprognose zu vereinbaren.
  - d) Der Tarifanteil zur Abdeckung der Arbeitszeit (50,2 % des Tarifes) wird ab 01.01.2024 mit der Gehaltsanhebung der Sozialversicherung laut Dienstordnung A (Gesundheitsberufe) des Jahres 2024 valorisiert.
  - e) Die nach lit. b und d festgesetzten Tarife bilden die Grundlage für die Honorierung ab 01.01.2024.
  - f) Für die Folgejahre erfolgt in analoger Weise zu lit. a, b und d jährlich die Neufestsetzung der Tarife. Eine Information an die Vertragspartnerinnen über die geänderten Tarife erfolgt im Jänner eines jeden Jahres mittels Rundschreiben.
  - g) Die bisher in der Beilage 1 aufgenommene Regelung zur Tarifvalorisierung wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen angepasst.

## § 3

### **Ergänzung der Tarifanlage**

Die Tarifanlage wird um folgende Bestimmung ergänzt:

Eine Mehrfachverrechnung von ergotherapeutischen Einzel- bzw. Gruppenbehandlungen pro Sitzung ist nicht möglich.

#### Beilage

Wien, am 23.05.2023

Für die Österreichische Gesundheitskasse

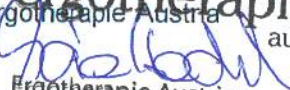


Dr. Rainer Thomas  
Generaldirektor-Stellvertreter



**ergotherapie**

Ergotherapie Austria austria



Ergotherapie Austria

A-1210 Wien, Holzmeisterg. 7-9/2.1

~~www.ergotherapie.at~~

Präsidentin



## TARIFE

### Allgemeine Bestimmungen:

**Vor- und Nachbereitungstätigkeiten** unmittelbar mit und für die Patienten können innerhalb der Therapiezeit gemacht werden; sonstige Vor- und Nachbereitungen sind außerhalb der vertraglich geregelten Mindestbehandlungsdauer durchzuführen.

Bei Behandlungen, die **telemedizinisch** durchgeführt wurden, ist die Pos.-Nr. der „Vor-Ort“-Behandlung um den Buschstaben „T“ zu erweitern (z.B. ET01 ==> ET01T). Eine **Mehrfachverrechnung** von ergotherapeutischen Einzel- bzw. Gruppenbehandlungen pro Sitzung ist **nicht möglich**.

Bezeichnung	Tarife ab 01.01.2023	Pos.-Nr.
Honorar für eine <b>Einzelbehandlung</b> in der Mindestdauer von <b>30 Minuten</b> (mit diesem Honorar sind alle Leistungen des Ergotherapeuten, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten).	34,65 €	ET01
Honorar für eine <b>Einzelbehandlung</b> in der Mindestdauer von <b>45 Minuten</b> (mit diesem Honorar sind alle Leistungen des Ergotherapeuten, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten).	51,98 €	ET02
Honorar für eine <b>Einzelbehandlung</b> in der Mindestdauer von <b>60 Minuten</b> (mit diesem Honorar sind alle Leistungen des Ergotherapeuten, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten).	69,31 €	ET03
Honorar für eine <b>Gruppenbehandlung</b> in der Mindestdauer von <b>60 Minuten</b> (mit diesem Honorar sind alle Leistungen des Ergotherapeuten, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten) Pro Teilnehmer (2 Personen).	36,99 €	ET11
Honorar für eine <b>Gruppenbehandlung</b> in der Mindestdauer von <b>60 Minuten</b> (mit diesem Honorar sind alle Leistungen des Ergotherapeuten, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten) Pro Teilnehmer (mind. 3 - max. 4 Personen).	25,52 €	ET12
Honorar für eine <b>Gruppenbehandlung</b> in der Mindestdauer von <b>60 Minuten</b> (mit diesem Honorar sind alle Leistungen des Ergotherapeuten, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten) Pro Teilnehmer (mind. 5 - max. 6 Personen).	22,80 €	ET13

Bezeichnung	Tarife ab 01.01.2023	Pos.-Nr.
<p>Honorar für eine <b>Gruppenbehandlung</b> in der Mindestdauer von <b>90 Minuten</b> (mit diesem Honorar sind alle Leistungen des Ergotherapeuten, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten) Pro Teilnehmer (mind. 5 - max. 8 Personen).</p>	25,99 €	ET14
<p><b>Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie</b> von mindestens <b>90 Minuten</b> Dauer, verrechenbar pro Patient einmal jährlich. Die Verrechnung weiterer ergotherapeutischer Sitzungen im selben bzw. im darauf folgenden Quartal ist nur in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung möglich.</p>	103,96 €	ET21
<p><b>Kontrolle im Anschluss an eine Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie</b> von mindestens <b>60 Minuten</b> Dauer. Die Kontrolle ist frühestens drei Monate nach der Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie verrechenbar.</p>	69,31 €	ET22
<p><b>Ausführlicher Befundbericht</b> Diese Position ist verrechenbar, wenn eine Zuweisung durch einen Vertragsfacharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. durch eine Spezialeinrichtung erfolgt, sofern ein Befundbericht angefordert wird sowie für jene Fälle, wo sich während der Therapie zeigt, dass der Patient eine Behandlung in einer Spezialeinrichtung benötigt und vom Therapeuten in die Einrichtung zur weiteren Abklärung geschickt wird.</p>	11,38 €	ET23
<p><b>Statische Schiene klein</b> (Arbeitszeit inkl. Kontrolltermin durchschnittlich 60 Minuten; nur Schienen ohne Handgelenkseinschluss)</p>	90,43 €	ET31
<p><b>Statische Schiene mittel</b> (Arbeitszeit inkl. Kontrolltermin durchschnittlich 90 Minuten; alle Schienen mit Handgelenkseinschluss bis zum Ellbogen)</p>	132,63 €	ET32
<p><b>Statische Schiene groß</b> (Arbeitszeit inkl. Kontrolltermin durchschnittlich 120 Minuten; alle Schienen mit Handgelenks- und Ellbogeneinschluss bzw. Schienen mit hohem Arbeitsaufwand)</p>	192,93 €	ET33

Dynamische Schiene (Arbeitszeit inkl. Kontrolltermin durchschnittlich 180 Minuten)	255,61 €	ET34
--	----------	------

Bezeichnung	Tarife ab 01.01.2023	Pos.-Nr.
<p><b>Hausbesuche</b> (vgl. RV § 14 Abs. 1) Verrechenbar nur, wenn dem Erkrankten wegen seines Gesundheitszustandes das Aufsuchen des Ergotherapeuten nicht zugemutet werden kann. Für Hausbesuche bei mehreren Patienten in einer Einrichtung (z.B. in einem Altersheim, in einer Schule, etc.) ist der Hausbesuch und das Kilometergeld nur einmal pro Behandlungstag (bei einem Patienten) verrechenbar. Bei der Planung von mehreren Hausbesuchen bei Patienten mit unterschiedlichen Aufenthaltsorten sind die Regelungen zum Kilometergeld (kürzeste Gesamtwegstrecke) zu berücksichtigen.</p> <p>Für Hausbesuche ist vor der 1. Folgesitzung eine vorherige Bewilligung des ärztlichen Dienstes der Kasse erforderlich (Anmerkung: Diese Bewilligung wird grundsätzlich mit der Bewilligung für die Therapie erteilt. Falls die Therapie bewilligt, aber der Hausbesuch abgelehnt wird, wird dies bei der Bewilligung erkenntlich gemacht). Dies gilt, sofern die Bewilligung nicht gemäß § 15 Abs. 5 ausgesetzt ist.</p> <p>Für Hausbesuche bei mehreren Patienten in Kindergärten und Schulen - diesbezüglich ist eine Zustimmung der ÖGK erforderlich - ist der Hausbesuch und das Kilometergeld ebenfalls nur einmal pro Behandlungstag (d.h. bei einem der Patienten) verrechenbar. In diesen Fällen ist die Bewilligung des ärztlichen Dienstes der Kasse für die Fahrt in den Kindergarten bzw. in die Schule nicht notwendig.</p>	<p><b>34,65 €</b></p>	<p><b>ET41</b></p>
<p><b>Kilometergeld für Hausbesuche</b> (je gefahrene KM) gebührt nur in der Höhe der tatsächlich im Zusammenhang mit dem Hausbesuch zurückgelegten Wegstrecke. Bei zeitlich aufeinanderfolgenden Hausbesuchen bei Patienten mit unterschiedlichen Aufenthaltsorten ist die für die Erreichung der Patienten kürzeste Gesamtwegstrecke zur Berechnung des Kilometergeldes heranzuziehen.</p>	<p><b>0,42 €</b></p>	<p><b>ET42</b></p>



**„Vernetzungstätigkeiten“**

(die angeführten Positionen sind am selben Tag nicht nebeneinander verrechenbar)

Bezeichnung	Tarife ab 01.01.2023	Pos.-Nr.
<p><b>Fallbesprechung</b> verrechenbar, wenn der Patient von mehreren Angehörigen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe bzw. Angehörigen eines entsprechenden Fachgewerbes behandelt wird und eine Abstimmung für die Therapieplanung notwendig ist. Die Abrechnung ist mit 20 % der Fälle (=Patientenanzahl je Quartal) limitiert.</p>		
pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	17,33 €	ET61
pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	34,65 €	ET62
pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	51,98 €	ET63
pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	69,31 €	ET64
<p><b>Gespräch mit Bezugsperson</b> verrechenbar, wenn die Bezugsperson (z.B. Eltern, Ehepartner, Kindergärtner, Sonderpädagogen) im Hinblick auf den Therapieerfolg einbezogen werden muss. Die Abrechnung ist mit 20 % der Fälle (=Patientenanzahl je Quartal) limitiert.</p> <p>Ist der Patient besonders verhaltensauffällig und ein Gespräch mit der Bezugsperson vor Ort notwendig (Schule, Kindergarten) so ist die Verrechnung eines Hausbesuches möglich, wenn dieser chefärztlich bewilligt wurde, sofern die Bewilligung nicht gemäß § 15 Abs. 5 ausgesetzt ist.</p>		
pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	17,33 €	ET71
pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	34,65 €	ET72
pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	51,98 €	ET73

Bezeichnung	Tarife ab 01.01.2023	Pos.-Nr.
<b>Helferkonferenz</b> verrechenbar, wenn der gemeinsame fachliche Kontakt von Gesundheits- und Betreuungsberufen (mind. drei verschiedene Professionen) für den Therapieerfolg wesentlich ist. Die Abrechnung ist mit 5 % der Fälle (=Patientenanzahl je Quartal) limitiert.		
pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	69,31 €	ET81
pro Fall von mind. 90 Minuten Dauer	103,96 €	ET82

**Erläuterungen/Verrechnungsvoraussetzungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:**

- a) Vorliegen eines komplexen Krankheitsbildes, welches das Zusammenwirken der oben angeführten Beteiligten zur Erzielung eines Therapieerfolges notwendig macht.
- b) Telefonische/Videotechnische Vernetzungstätigkeiten können abgerechnet werden, wenn sie mindestens 15 Minuten gedauert haben.
- c) Für die Verrechnung von Vernetzungstätigkeiten ist **keine ärztliche Zuweisung** erforderlich.

## **Tarifvalorisierungsregelung**

Der Stundentarif wurde auf Basis (früherer) Kalkulationen so berechnet, dass eine freiberufliche Vertragsergotheapeutin unter Berücksichtigung der Praxiskosten im Durchschnitt dasselbe Einkommen erzielt wie eine im öffentlichen Bereich angestellte Ergotheapeutin. Der Tarifkatalog wird unter Zugrundelegung dieses Stundensatzes ausgestaltet.

Um zu gewährleisten, dass das Einkommen der freiberuflichen Vertragsergotheapeutin auch zukünftig – im Schnitt – dem der unselbständigen Ergotheapeutinnen entspricht, werden die Tarife jährlich valorisiert.

Unter Zugrundelegung des Ansatzes, dass mit den Tarifen die gesamten Praxiskosten (49,8 % des Tarifes) und die Arbeitszeit (50,2 % des Tarifes) abgedeckt werden, wird

1. Der Tarifanteil zur Abdeckung der Praxiskosten (49,8 % des Tarifes) mit 01.01. eines jeden Jahres um die Prognose des Verbraucherpreisindex des entsprechenden Jahres, laut vierteljährlicher Konjunkturprognose des WIFO
2. Der Tarifanteil zur Abdeckung der Arbeitszeit (50,2 % des Tarifes) mit 01.01 eines jeden Jahres mit der Gehaltsanhebung der Sozialversicherung des entsprechenden Jahres, laut Dienstordnung A (Gesundheitsberufe)

valorisiert. Es handelt sich dabei um die endgültigen Tarife.

Die sich für 2023 errechnenden endgültigen Tarife sind aus den vorstehenden Tabellen ersichtlich.

Das Kilometergeld wird laufend an das amtliche Kilometergeld angepasst.

